

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 8
Thema: Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nach der Reform
Leitung: Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg

Arbeitskreisergebnisse

1. Nach § 28 VersAusglG wird eine private Invaliditätsversorgung nur (schuldrechtlich) ausgeglichen, wenn die ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit eine laufende Invaliditätsversorgung bezieht und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine Invaliditätsversorgung bezieht oder die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Der Arbeitskreis empfiehlt die Worte ‚am Ende der Ehezeit‘ bei der ausgleichsberechtigten Person zu streichen und die Versorgung schuldrechtlich auf Antrag ausgleichen.
2. Eheverträge, die den Versorgungsausgleich betreffen sind im Rahmen des Scheidungsverfahrens grundsätzlich zur Prüfung der Wirksamkeitskontrolle dem Gericht zuzuleiten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vereinbarung nicht zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme erfolgt.
3. Eine den Versorgungsausgleich modifizierende Parteivereinbarung, die wirksam geschlossen worden ist und die Grenze der Halbteilung des Ehezeitanteils eines Anrechts nicht übersteigt, bindet das Gericht nach § 6 Abs. 2 VersAusglG. Stimmen die Versorgungsträger einer solchen Einigung der Parteien nicht zu, hat das Gericht entsprechend der Parteivereinbarung zu tenorieren, wobei §§ 14, 18 VersAusglG zu beachten sind.
4. Besteht ein Anrecht bei einem Betrieb, der sich zur Erfüllung seiner Versorgungszusage eines externen Durchführungsweges bedient, ist lediglich das Anrecht beim Versorgungsträger zu teilen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Betrieb richten sich nach § 12 VersAusglG. Erfüllt der Versorgungsträger die Versorgungszusage nicht, so steht der ausgleichsberechtigten Person ein versorgungsausgleichsrechtlicher Anspruch gegen den Betrieb zu, der arbeitsgerichtlich durchzusetzen ist.
5. Die nach § 13 Abs. 2 VersAusglG bei der internen Teilung zu Lasten der Parteien anfallenden Kosten der Teilung sind pro Teilungsvorgang auf pauschal 3% des Kapitalwertes des Anrechts, maximal 200 € zu begrenzen. Darin sind die Folgekosten der Teilung enthalten. Höher anfallende Kosten hat der Versorgungsträger gesondert zu begründen.

Unangemessene Kosten reduzieren die Gerichte durch Erhöhung des vorgeschlagenen Ausgleichswertes (§ 5 VersAusglG).

6. Der Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 VersAusglG kann bereits mit dem güterrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 2 BGB im Zeitpunkt der Trennung geltend gemacht werden.

Dem Gatten steht ein Auskunftsanspruch gegen einen Versorgungsträger, bei dem der andere Gatte ehezeitliche Versorgung begründet oder aufrechterhalten hat bereits dann zu, wenn der auskunftspflichtige Gatte auf ein nachweisbares Auskunftsbegehren nicht reagiert (z.B. § 109 Abs. 5 SGB VI, § 4a BetrAVG).

Die Versorgungsträger haben den Ehegatten Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungsaufbau zu einem vom Auskunftsberechtigten zu bestimmenden Stichtag zu erteilen.

Die Auskünfte sollen den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und nicht auf Anlagen in anderen Akten verweisen.

7. Bei fondsgebundenen Versorgungsmöglichkeiten sollen im Fall der internen Teilung nicht die ehezeitlich gebildete Deckungskapitalien sondern die Fondsanteile geteilt werden.

Gewährt der Fond eine Beitragsgarantie, wonach eine Versorgung mindestens aus der Höhe der eingezahlten Beiträge gezahlt wird (Riester- und Rürup-Versorgungen), und ist der Wert der ehezeitlich erworbenen Fondsanteile niedriger als der Wert der eingezahlten Beiträge, beträgt der Ehezeitanteil die Hälfte der eingezahlten Beiträge. Da die Beiträge auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalls garantiert sind, ist der Wert auf den Zeitpunkt der Ehescheidung abzuzinsen.

8. Bei Versorgungsmöglichkeiten, die aus einem Deckungskapital finanziert werden ist der ehezeitliche Deckungskapitalzuwachs nicht die Differenz zwischen dem Deckungskapital am Ende der Ehezeit und am Anfang der Ehezeit. Vielmehr ist der auf das am Ehezeitanzfang vorhandene Kapital anfallende Zinszuwachs aus dem eheendzeitlichen Deckungskapital heraus zu rechnen. Diese Berechnung haben die Versorgungsträger vorzunehmen. Gegebenenfalls kann dieser Zinszuwachs auch geschätzt werden.